

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GVBl. S. 98) i. V. m. §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (BGBl I, S. 1163), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I, S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I, S. 818) und dem Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl S. 502) folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) und dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213) folgende Änderungssatzung beschlossen:</p>	
<p>§ 1 Einrichtung und Zweck</p> <p>(1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen (Teilzeit- und Ganztzeitkindergärten) entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) von Rheinland-Pfalz.</p>	<p>§ 1 Einrichtung und Zweck</p> <p>(1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen (Teilzeit- und Ganztzeitkindergärten) entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) von Rheinland-Pfalz.</p>	<p>(1) Anpassung an die neue gesetzl. Grundlage</p>

<p>(2) Die Kindertagesstätten sollen die Gesamtentwicklung des Kindes fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligung möglichst ausgleichen.</p>	<p>(2) Die Kindertagesstätten sollen die Gesamtentwicklung des Kindes fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen.</p>	<p>(2) Anpassung und Erweiterung an die neue gesetzl. Grundlage; § 1 (2) KiTaG</p>
<p>§ 2 Elternausschuss</p> <p>In jeder Kindertagesstätte wird gemäß der auf Grund § 3 Kindertagesstättengesetz vom 15.03.1991 (BS 216-10/GVBl. S. 79) ergangenen Elternausschuss-Verordnung vom 16. Juli 1991 (BS 216-10-1/GVBl.) S. 311) ein Elternausschuss gebildet. Dieser hat insbesondere die Aufgabe, die Erziehungsarbeit und die Zusammenarbeit zwischen dem Personal und den Erziehungsberechtigten zu fördern</p>	<p>§ 2 Elternausschuss</p> <p>entfällt</p>	<p>Mit dem neuen KiTaG wird dies bereits ausführlich geregelt. Eine zusätzliche Regelung auf örtlicher Ebene ist nicht notwendig. Hierfür ist der Teil 3 „Elternmitwirkung“ in die neue Fassung eingefügt worden - §§ 9 ff KiTaG. Gleichzeitig wurde auf Grundlage der § 9 (4), § 12 (3) und § 13 (3) KiTaG eine Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) erlassen. Diese Landesverordnung ist auch Grundlage für die Stadt Frankenthal. Eine zusätzliche Regelung in der Satzung ist nicht erforderlich. Sofern diese LVO in der Satzung benannt wird, muss dieser § auch bei allen nachträglichen Änderungen der LVO in der Satzung angepasst werden. In den Nachbarkommunen (Ludwigshafen und Speyer) wurde bislang ebenfalls von einer Benennung abgesehen. Durch die Streichung dieses Paragraphen, werden die nachfolgenden Grundlagen um je eine Ziffer reduziert.</p>

<p>§ 4 Aufnahme</p> <p>(1) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der von der vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegten Höchstzahl von Plätzen in den jeweiligen Einrichtungen entsprechend der jeweils gültigen Regelung im Sinne des SGB VIII und KitaG.</p> <p>(2) Es werden nur Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in Frankenthal (Pfalz) haben und bei Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 wohnen. Ausgenommen hiervon sind Kinder, die aufgrund einer gesonderten Vereinbarung gegen Kostenerstattung aufgenommen werden.</p> <p>(3) bislang nicht vorhanden, ergänzt</p>	<p>§ 3 Aufnahme in Kindertagesstätten</p> <p>(1) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegten Höchstzahl von Plätzen in den jeweiligen Einrichtungen entsprechend der jeweils gültigen Regelung im Sinne des SGB VIII und KiTaG. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Jugendamt der Stadt Frankenthal bzw. die jeweilige Einrichtungsleitung.</p> <p>(2) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Eltern ihren Hauptwohnsitz in Frankenthal (Pfalz) haben und welches bei Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 wohnt. Ausgenommen hiervon sind Kinder, die aufgrund einer gesonderten Vereinbarung gegen Kostenerstattung aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt nach den Aufnahmekriterien der jeweiligen Betreuungsart.</p> <p>(3) Vor Aufnahme des Kindes in der Einrichtung ist ein Betreuungsvertrag mit der aufnehmenden Einrichtung abzuschließen.</p>	<p>(1) Anpassung an die aktuelle gesetzl. Grundlage ab 01.07.2021. Der Vollständigkeit halber wurde zudem die Vorgehensweise der Entscheidung zur Aufnahme ergänzt. Die Umsetzung in der Praxis erfolgt bereits nach diesem Vorgehen.</p> <p>(2) Ergänzung zum Verfahren.</p> <p>(3) Ein entsprechender Betreuungsvertrag wird derzeit ausgearbeitet. Dieser dient dazu alle Rechte und Pflichten die das Kind aber auch die Einrichtung betreffen verbindlich festzulegen. Die einrichtungsspezifische Konzeption und weitere individuelle die Einrichtung betreffende Grundlagen (wie Öffnungszeiten) werden dem Vertrag als Anlage hinzugefügt.</p>
--	--	--

<p>§ 5 Abmeldung, Ausschluss</p> <p>(2) Ändert sich der Hauptwohnsitz des Kindes, so hat das Kind zum nächsten 1. des darauffolgenden Monats die Einrichtung zu verlassen. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Kind die Einrichtung bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres weiterbesuchen. Die Erziehungsberechtigten haben dann einen höheren Elternbeitrag in dieser Zeit zu entrichten. Der höhere Elternbeitrag wird vom Jugendhilfeausschuss jeweils festgesetzt.</p> <p>(3) Vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte kann ausgeschlossen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Verstößen gegen diese Satzung, 2. wenn die Erziehungsberechtigten gem. § 3 Abs 1 mit der Zahlung in Höhe von mehr als zwei Monatsbeiträgen in Verzug sind, 3. wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht, 4. wenn das Kind unentschuldigt länger als 4 Wochen fehlt. 	<p>§ 4 Abmeldung, Ausschluss und Kündigung des Kindertagesstättenplatzes</p> <p>(2) Bei Wegzug des Kindes außerhalb des Stadtgebietes Frankenthal, hat das Kind zum nächsten 1. des darauffolgenden Monats die Einrichtung zu verlassen. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Träger einer Weiterbetreuung zustimmen. Dadurch wird kein Rechtsanspruch auf Weiterbetreuung bzw. auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt begründet.</p> <p>(3) Sollten auch nach vorheriger schriftlicher Aufforderung die Erziehungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen, kann die Stadt als Einrichtungsträger mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende den Platz kündigen. Dies umfasst u.a. folgende Fälle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verstöße gegen diese Satzung, - wenn die Erziehungsberechtigten gem. § 2 Abs 1 mit der Zahlung in Höhe von mehr als zwei Monatsbeiträgen in Verzug sind, 	<p>(2) Maßgeblich ist hier nicht der Wechsel des Hauptwohnsitzes (dies kann auch innerhalb von Frankenthal sein), sondern vielmehr, dass dieser nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegt (=außerhalb von Frankenthal). Die Festsetzung des höheren Elternbeitrages, hat seinen Ursprung aus der Zeit als Kindergarten Plätze generell kostenpflichtig waren. Zwischenzeitlich sind Kindergarten Plätze kostenfrei, sodass auch diese Regelung hinfällig wird.</p> <p>(3) Um hier eine bessere Planbarkeit zu erreichen, wurde die Frist nachträglich ergänzt. Sollte auch nach einigen Gesprächen keine Einigung gefunden werden, wird den Betroffenen nochmals schriftlich die Möglichkeit gegeben, sich zu den Umständen zu äußern. Dies dient schlussendlich auch der entsprechenden Nachweisbarkeit. Zudem ist die Formulierung bewusst offengehalten und nicht abschließend dargestellt. Ein Kita-Alltag kann nicht immer abschließend beurteilt und bewertet werden, aufgrund sich ständig ändernder Gegebenheiten, somit wird hier ein gewisser Ermessensspielraum beibehalten.</p>
--	--	--

	<p>- wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht, - wenn das Kind unentschuldig länger als 4 Wochen fehlt</p> <p>(4) Entfallen nachträglich die Voraussetzungen für einen Ganzzzeit-Platz (bei einer Betreuung von mehr als 7-Std täglich), wird das Kind auf einen Teilzeit-Platz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende umgemeldet. Dies ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>(4) Fällt bspw. nachträglich die Berufstätigkeit weg und wird keine entsprechende Notwendigkeit eines Ganztages-Platzes nachgewiesen, so wird ein Teilzeit- Platz angeboten. Dieses Vorgehen ist notwendig aufgrund des nach wie vor vorherrschenden Platzmangels und damit verbundener Wartelisten.</p>
<p>§ 6 Öffnungszeiten, Schließzeiten</p> <p>(1) Die Tageszeiten, an denen die Kindertagesstätten geöffnet sind, werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (SGB VIII und KiTaG) festgesetzt und bekanntgemacht.</p> <p>(2) Die Kindertagesstätten sind geschlossen: a) nach näherer Bestimmung der Stadt Frankenthal, während der Sommerferien längstens 3 Wochen und den Weihnachtsschulferien des Landes Rheinland-Pfalz längstens 1 Woche, b) auf Anordnung des Gesundheitsamtes c) aus anderen Gründen</p>	<p>§ 5 Öffnungszeiten, Schließzeiten</p> <p>(1) Die Tageszeiten, an denen die Kindertagesstätten geöffnet sind, werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (SGB VIII und KiTaG) festgesetzt und bekanntgemacht.</p> <p>(2) Die Kindertagesstätten sind geschlossen: a) nach näherer Bestimmung der Stadt Frankenthal, während der Sommerferien längstens 3 Wochen und den Weihnachtsschulferien des Landes Rheinland-Pfalz längstens 1 Woche, b) jährlich an zwei Konzeptionstagen, c) auf Anordnung des Gesundheitsamtes, d) aus anderen Gründen,</p>	<p>(1) Anpassung an die aktuelle gesetzl. Grundlage ab 01.07.2021.</p> <p>(2) Anpassung an die aktuelle gesetzl. Grundlage ab 01.07.2021. Zusätzlich aufgenommen wurde zudem der Punkt zu den zwei Konzeptionstagen. Bereits in der Vergangenheit wird dies so umgesetzt, sodass die Ergänzung an dieser Stelle der Vollständigkeit halber erfolgt. Diese stehen jeder Einrichtung je Kindergartenjahr zu.</p>

<p>Bei der Schließung der Einrichtung sind die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen (SGB VIII und KitaG) zu beachten.</p>	<p>Bei der Schließung der Einrichtung sind die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen (SGB VIII und KiTaG) zu beachten.</p>	
<p>§ 7 Elternbeitrag, Verpflegungsgeld</p> <p>(1) Für den Besuch einer Kindertagesstätte ist ein Elternbeitrag zu entrichten, der vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Frankenthal (Pfalz) festgesetzt wird.</p> <p>(2) Soweit Kinder gepflegt werden, ist eine monatliche Pauschale zu entrichten. Die Höhe wird von der Stadt Frankenthal (Pfalz) festgesetzt.</p>	<p>§ 6 Elternbeitrag, Verpflegungsgeld</p> <p>(1) Für Kinder die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie bei Inanspruchnahme eines Hortplatzes ist bei dem Besuch einer Kindertagesstätte ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser wird vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Frankenthal (Pfalz) festgesetzt. Der zu entrichtende Elternbeitrag ist den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen. Diese sind ebenfalls Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Der Elternbeitrag und die Pauschale für Verpflegung sind monatlich im Voraus zu entrichten.</p> <p>(3) Soweit Kinder gepflegt werden, ist eine monatliche Pauschale zu entrichten. Die Höhe wird von der Stadt Frankenthal (Pfalz) festgesetzt.</p> <p>(4) Der Elternbeitrag und die Pauschale für Verpflegung für den Monat der Aufnahme ist bis zum 15. eines Monats in voller Höhe, bei Aufnahme ab 16. eines Monats zur Hälfte zu entrichten. Für den Monat, in dem das Kind die Kindertagesstätte verlässt, ist der volle</p>	<p>(1) Nachträgliche Konkretisierung der Grundlage, da diese nur für Kinder gilt, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. Hortkinder. Eine Staffelung dieser Beiträge war bislang nur aus einer separaten Aufstellung zu entnehmen. Um die Übersichtlichkeit und Transparenz zu fördern, wird diese künftig automatisch als Anlage der Satzung hinzugefügt. Der Verwaltungsablauf wird dadurch wesentlich beschleunigt, da diese Anlage nicht separat angefragt werden muss.</p> <p>(2) Von § 8 (1) (alte Satzung) nun nach § 7 (2) unverändert übernommen zur besseren Verständlichkeit bzw. Aufbau des § 7</p> <p>(3) Anpassung des numerischen Absatzes</p> <p>(4) Von § 8 (2) (alte Satzung) nun nach § 7 (4) unverändert übernommen zur besseren Verständlichkeit bzw. Aufbau des § 7</p>

	<p>Elternbeitrag sowie die volle Pauschale für Verpflegung zu zahlen.</p> <p>(5) Bei der Festsetzung der Elternbeiträge sowie Verpflegungsgelder handelt es sich um Durchschnittswerte, die sich auf das ganze Jahr beziehen. Somit sind diese auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.</p> <p>(6) Bleibt das Kind aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen der Einrichtung fern, wird kein Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung des Elternbeitrages oder Verpflegungsgeldes begründet.</p> <p>(7) Die vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte aufgrund höherer Gewalt oder Streik begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung des Elternbeitrages oder Verpflegungsgeldes.</p>	<p>(5,6 und 7) Diese drei Absätze wurden neu eingefügt. Bereits bei der Anmeldung und auch bei ersten Gesprächen in der Kita wird auf diesen Ablauf vor Aufnahme des Kindes hingewiesen. In Anlehnung an die beiden Satzungen der Stadt Speyer und Ludwigshafen wurde dies übernommen. In der Praxis wird es bereits entsprechend umgesetzt.</p>
<p>§ 8 Entstehen, Fälligkeit und Erlöschen der Zahlungspflicht</p> <p>(1) Der Elternbeitrag und die Pauschale für Verpflegung sind monatlich im Voraus zu entrichten.</p> <p>(2) Der Elternbeitrag und die Pauschale für Verpflegung für den Monat der Aufnahme ist bis zum 15. Eines Monats in voller Höhe, bei Aufnahme ab 16. Eines Monats zur Hälfte zu entrichten. Für den Monat, in dem das</p>	<p>NEU - § 6 (2)</p> <p>NEU § 6 (4)</p>	

<p>Kind die Kindertagesstätte verlässt, ist der volle Elternbeitrag sowie die volle Pauschale für Verpflegung zu zahlen.</p>		
<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) (- KiTaS-) vom 08. Juli 1992 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 12. Juli 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2006 außer Kraft.</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft. Die bisherige Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) (- KiTaS-) vom 08. Juli 1992 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 12. Juli 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2006 tritt mit Ablauf zum 30.06.2021 außer Kraft.</p>	
<p>Anlage 1,2 und 3 neu gefasst Zur besseren Darstellung, wird diese separat angeführt</p>		<p>Dieser Elternbeitrag wird für Kinder bis zum zweiten Lebensjahr erhoben. Die beigefügte Tabelle wird zahlenmäßig unverändert übernommen. Bei Inanspruchnahme eines Krippenplatzes erfolgte dies bislang grundsätzlich in Form des Ganztagsplatzes. Mit Einführung des neuen KiTaG werden auch die Betreuungsformen angepasst. So ist auch eine Betreuung mit einem Stundenumfang von 7/8/9 oder 10 Std täglich möglich. Insofern müssen auch die Elternbeiträge entsprechend angepasst werden. In Anlehnung an die bestehende Kostenbeitragsstaffelung der Kindertagespflege erfolgt nun auch für diesen Bereich eine entsprechende Anpassung. Sinnvoll ist hierbei auch die gleichwertige Behandlung der Kindertagesstätten mit der</p>

		<p>Kindertagespflege. So sollten finanzielle Aspekte nicht im Vordergrund für einen Wechsel (zwischen Kita und Kindertagespflege) stehen, sondern vielmehr die pädagogische Sicht zugunsten des Kindes betrachtet werden. Ein Wechsel sowie Übergang von Kindern sollte dadurch möglichst sinnvoll gestaltet werden. Da zudem bislang überwiegend gute Erfahrungen mit der Kostenbeteiligung im Bereich der Kindertagespflege gemacht wurden, schlagen wir vor diese Staffelung ebenfalls für den Kita-Bereich zu übernehmen.</p> <p>Bsp. Wird ein Kind in der Krippe Mahlastraße betreut, wäre dies aktuell ein Betreuungsumfang von 10,5 Std/Tag. Dies bedeutet nach der neuen Satzung (bei einer 1-Kind-Familie und in der ersten Einkommensstufe) einen Beitrag von 146,25 €. (zur Erklärung - aus der Anlage 2 geht die Staffelung von 112,50 % hervor welche mit der ersten Stufe und somit 130,00 € in das Verhältnis zu setzen ist.)</p>
--	--	--

Anlage 1 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) - KitaS

Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Kindertagesstätte bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

Nach Einkommen gestaffelte Elternbeiträge für Kinder die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Stufe	bereinigtes Einkommen im Sinne des SGB XII	Beitrag pro Kind bei Familien mit...			
		1-Kind-Familie (100%)	2-Kinder-Familie (75%)	3-Kinder-Familie (50%)	ab 4 Kindern
1	bis 1.500,00 €	130,00 €	97,50 €	65,00 €	kein Kostenbeitrag
2	bis 2.000,00 €	210,00 €	157,50 €	105,00 €	
3	bis 2.500,00 €	290,00 €	217,50 €	145,00 €	
4	bis 3.000,00 €	370,00 €	277,50 €	185,00 €	
5	ab 3.000,01 €	450,00 €	337,50 €	225,00 €	

(bei einer Betreuung von bis zu 40 Stunden/Woche)

Bei einem anderen wöchentlichen Betreuungsumfang werden die Beträge nach der Anlage 2 gemäß der prozentualen Staffelung angepasst.

Anlage 2 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) - KitaS

Prozentuale Staffelung des Kostenbeitrages nach Anlage 1 nach dem Betreuungsumfang

Wöchentliche Betreuungszeit	prozentuale Staffelung der Kostenbeteiligung
bis zu 35 Stunden/Woche	87,50%
bis zu 40 Stunden/Woche	100,00%
mehr als 40 Stunden/Woche	112,50%

Anlage 3 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) - KitaS

Nach Einkommen gestaffelte Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes

Stufe	bereinigtes Einkommen im Sinne des SGB XII	Beitrag pro Kind bei Familien mit...			
		1-Kind-Familie (100%)	2-Kinder-Familie (75%)	3-Kinder-Familie (50%)	ab 4 Kindern
1	bis 1.500,00 €	130,00 €	97,50 €	65,00 €	kein Kostenbeitrag
2	bis 2.000,00 €	170,00 €	127,50 €	85,00 €	
3	bis 2.500,00 €	210,00 €	157,50 €	105,00 €	
4	bis 3.000,00 €	250,00 €	187,50 €	125,00 €	
5	ab 3.000,01 €	290,00 €	217,50 €	145,00 €	